

Sachbearbeitung BS - Bildung und Sport
Datum 03.02.2017
Geschäftszeichen BS - Ehr/Ke
Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 08.03.2017 TOP
Behandlung öffentlich GD 057/17

Betreff: Sportförderrichtlinien
- Neufassung -

Anlagen: Anlage 1 - Kurzübersicht wesentliche Änderungen alt/neu
Anlage 2 - Sportförderrichtlinien ab 01.01.2017

Antrag:

1. Der Neufassung der städtischen Sportförderrichtlinien zuzustimmen.
2. Der rückwirkenden Gültigkeit der neuen Sportförderrichtlinien zum 1. Januar 2017 zuzustimmen.

Gerhard Semler

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 2, C 2, OB, ZS/F _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage

In seiner Sitzung am 16. November 2016 hat der Gemeinderat der Stadt Ulm die Sportentwicklungsplanung für Ulm beschlossen (GD 425/16). Im Rahmen der Beratung und des Beschlusses wurden unter anderem auch verschiedene Grundsätze und die Änderung der städtischen Sportförderung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt die städtischen Sportförderrichtlinien entsprechend zu überarbeiten und die neuen Richtlinien, dann dem zuständigen Ausschuss des Gemeinderates zur Beschlussfassung vorzulegen, was hiermit umgesetzt wird.

Die Neufassung der städtischen Sportförderrichtlinien wurde zudem im Vorfeld umfassend - zuletzt am 19. Januar 2017 - in verschiedenen Sitzungen des Vorstandes des Stadtverbandes für Sport e.V. diskutiert und abgestimmt.

2. Wesentliche Änderungen in der städtischen Sportförderung

Nachfolgend sind kurz die wesentlichen Änderungspunkte zusammengestellt und aufgelistet.

a) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen (Seite 4, Ziffer III (1))

Für den Zugang zur städtischen Sportförderung werden klarere **Zugangsvoraussetzungen** definiert. Um überhaupt eine Förderung nach den städtischen Sportförderrichtlinien zu erhalten, müssen künftig grundsätzlich folgende Anforderungen erfüllt sein:

- der Sportverein muss seinen Sitz in Ulm haben und bei Antragstellung im Regelfall seit mindestens drei Jahren in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen sein. Dies gilt nicht für Vereine, die aus einer Vereinsteilung oder Fusion hervorgehen.
- mindestens 50 Mitglieder haben (Nachweis durch jährliche WLSB-Bestandserhebung).
- einen Jahresbeitrag von mindestens 70 Euro je aktivem erwachsenem Vollmitglied erheben (hier Übergangsfrist zur Anpassung für Vereine, die die Voraussetzung noch nicht erfüllen bis 2020)
- Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) beziehungsweise einer dem WLSB oder dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Organisation sein und Mitglied im Stadtverband für Sport sein.
- vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein.

Grundsätzlich wird auch an der Abstimmung - vor allem von baulichen Maßnahmen und im Bereich der Sportgeräte - mit dem Württembergischen Landessportbund (WLSB), der die Fördergelder des Landes Baden-Württemberg für den Vereinssport verwaltet - festgehalten. Dies gilt insbesondere für das Antragsverfahren und die im Rahmen dessen vorzulegenden Unterlagen.

b) Laufende Sportförderung (ab Seite 14 Ziffer C)

Die bestehenden unterschiedlichen Förderarten der laufenden Sportförderung sollen - auch in Umfang und Höhe - beibehalten werden. Änderungen gibt es bei der Bezuschussung der hauptamtlichen Trainerinnen und Trainer sowie den Übungsleiterinnen und Übungsleitern. Ebenso wird eine Ergänzung bezüglich der Bezuschussung von Sportveranstaltungen vorgenommen.

• **Bezuschussung der hauptamtlichen Trainerinnen und Trainer im Leistungssport**

Für die Leistungssportförderung werden neue Kriterien geschaffen. Sowohl aus Sicht des Stadtverbandes für Sport als auch der Verwaltung soll die besondere Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Ulm beibehalten werden und Vereine, die sich hier engagieren, sollen weiter unterstützt werden. Die bisher zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 289.400 Euro sollen dabei nicht abgeschmolzen oder gekürzt werden. Allerdings wird vorgeschlagen, die personen- und personalkostenbezogene Förderung von hauptamtlichen Trainerinnen und Trainern aufzugeben und durch eine allgemeine Spitzensportförderung wie nachstehend dargestellt zu ersetzen.

Derzeitige Förderung - Status Quo

Derzeit erhalten vier Vereine in Ulm für Trainerinnen und Trainer in verschiedenen Sportarten Zuschüsse zu den Personalkosten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Sfs-Nachfolge Trainern (waren bis 2014 direkt beim Stadtverband für Sport angestellt und wurden direkt von der Stadt Ulm bezahlt) in den Sportarten "Schwimmen", "Kunstturnen" und "Leichtathletik" und den weiteren hauptamtlichen Trainerinnen und Trainern in den Sportarten "Aerobic", "Kunstturnen", "Leichtathletik", "Rhythmische Sportgymnastik (RSG)", "Rudern" und "Basketball". Für die Sfs-Nachfolge Trainer werden die Personalkosten mit 45.900 Euro (entspricht einer Vollzeitstelle nach Eingruppierung des Landessportverbandes) komplett von der Stadt Ulm bezuschusst. Bei den anderen Stellen erfolgt eine anteilige Förderung.

künftige Förderung - Landes-/Bundesstützpunktförderung

Von der personen- und personalkostenbezogenen Förderung wird Abstand genommen und zu einer Stützpunktförderung übergegangen. Den Vereinen, die einen Stützpunkt unterhalten wird dabei für jeden Stützpunkt der gleiche Zuschussbetrag, mit Ausnahme der Kernsportarten (Sfs-Nachfolge Trainer; hier soll der Betrag wie bisher beibehalten werden, da der Verein hier die Aufgabe von der Stadt übernommen hat), gewährt werden. Den Vereinen ist dabei dann freigestellt, ob sie die Mittel für Personal oder für andere Sachkosten einsetzen. Der Verein, der einen Stützpunkt für einen Sportfachverband im Leistungs-/Spitzensportbereich unterhält, erhält von der Stadt Ulm zukünftig einen festen jährlichen Stützpunktzuschuss.

Als **Stützpunkt** gilt dabei

- ein offiziell durch den DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) anerkannter und durch das Bundesinnenministerium genehmigter Bundesstützpunkt oder Bundesnachwuchsstützpunkt. Der Stützpunkt muss Training für Kaderathletinnen und Kaderathleten anbieten.

oder

- ein offizieller durch den entsprechenden Sportfachverband auf Landesebene anerkannter und genehmigter Landesstützpunkt oder Landesleistungsstützpunkt. Der Stützpunkt muss dabei in das Spitzensportfördersystem des Verbandes eingegliedert sein und von dort entsprechend mit unterstützt werden und geeignet sein, Training für Kaderathletinnen und Kaderathleten anzubieten.

Nicht als Stützpunkt gelten von den Vereinen ausschließlich selbst eingerichtete und lediglich durch den Verband zertifizierte Leistungs-/Trainingszentren.

Die derzeit in Ulm eingerichteten Stützpunkte sind

- Bundesstützpunkt Aerobic
- Bundesnachwuchsstützpunkt Rudern
- Landesstützpunkt Leichtathletik Mehrkampf
- Landesstützpunkt Kunstturnen (gleichzeitig DTB-Talentschule)
- Landesleistungsstützpunkt Rhythmische Sportgymnastik
- Landesstützpunkt Biathlon
- Landesleistungsstützpunkt Basketball

Allgemeine Anmerkung:

Neben den in der Anlage genannten Stützpunkten gibt es in Ulm noch den DFB-Nachwuchsstützpunkt. Der Stützpunkt ist keinem Verein angegliedert und sämtliche Kosten für den Stützpunkt werden vom Verband zentral übernommen.

Um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen wird die Stadt Ulm von den jeweiligen Vereinen einen jährlichen Stützpunktbericht sowie einen Verwendungsnachweis für die gewährten Mittel einfordern.

Übergangsphase

Die Änderungen sind für zwei der Vereine mit finanziellen Einbußen verbunden. In einer Übergangsphase von zwei Jahren wird der Fehlbetrag für den Verein durch eine Ausgleichszahlung aufgefangen. Die Finanzierung des Ausgleichsbetrags erfolgt in erster Linie durch die zusätzlichen Mittel aus der Zuschussindexierung.

• Bezuschussung von nebenberuflichen Übungsleiterinnen und Übungsleitern

Die Stadt Ulm unterstützt die Vereine mit der Bezuschussung der Stunden für nebenberufliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit entsprechender Qualifikation (entsprechend Übungsleiterlizenz). Bisher war der Zuschuss je Übungsstunde von der Qualifikation (Lizenzstufe) der jeweiligen Person abhängig.

bisher Förderung je Trainingsstunde (60 Minuten), Deckelung bei 200 Stunden

Lizenzstufe 1 2,15 Euro

Lizenzstufe 2 3,00 Euro

Da die Unterscheidung der jeweiligen Lizenzstufen bei der Abrechnung einen nicht unerheblichen Aufwand bedeutet wird künftig auf die Differenzierung verzichtet und stattdessen einheitlich für alle nebenberuflichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter ein Zuschuss je Trainingsstunde (60 Minuten) von **2,50 Euro** bezahlt. Für viele Vereine bedeutet die Änderung einen leicht erhöhten Zuschuss, weil viele Vereine überwiegend über Personal in der Lizenzstufe 1 verfügen. Die Deckelung auf 200 Stunden bleibt bestehen.

• Zuschüsse für Sportveranstaltungen

In den vergangenen Jahren wurden vermehrt Anträge für die Bezuschussung von Sportveranstaltungen, die durch Vereine in Kooperation mit Verbänden durchgeführt werden, gestellt.

Hierzu wurde - um das Verfahren transparent zu gestalten und einen allgemeinen Standard zu definieren - eine kurze Regelung zum Antragsverfahren, den vorzulegenden Unterlagen und zur Bewilligung in die neuen Sportförderrichtlinien mit aufgenommen.

c) Investive Sportförderung (ab Seite 6 Ziffer B1)

Im Bereich der Bezuschussung von **Bau- und Sanierungsmaßnahmen** von Vereinen werden verschiedene Änderungen, sowohl im Verfahren als auch bei der Höhe der Zuschüsse, vorgenommen werden.

Die bisherige Regelung der Bezuschussung von Baumaßnahmen mit 50% der zuwendungsfähigen Kosten (festgelegt durch den WLSB) werden durch die nachfolgenden drei Regelungen/Abstufungen ersetzt werden. Ziel ist es durch die Unterscheidung den verschiedenen Arten von Maßnahmen mit sehr unterschiedlichen Ausrichtungen sowie erheblich abweichenden Investitionssummen gerecht zu werden und alle Vereine in die Lage zu versetzen sich zukunftsfristig aufzustellen und ihren Sportbetrieb geordnet aufrecht zu erhalten.

1. Großbausportprojekte über 2 Mio. Euro Gesamtkosten (brutto)
2. Förderung von Sanierungs-, Modernisierungsmaßnahmen von Vereinssportstätten im Bestand mit Gesamtkosten über 80.000 Euro (brutto)
3. sonstige Investitions- und Sanierungsmaßnahmen für Vereinssportstätten mit Gesamtkosten über 2.500 Euro (brutto)

d) Förderung von Großbausportprojekten (Seite 7, Nummer 1)

Für die Großbausportprojekte soll im Wesentlichen folgendes gelten:

Definition und Voraussetzungen

- Neubau und wesentliche Erweiterungs- und Anbaumaßnahmen an vorhandene Vereinssportanlagen
- Investition/Baukosten > 2 Mio. Euro (brutto)
- Gesamtkonzeption mit entsprechendem Nutzungskonzept und schlüssiger Begründung
- Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins
- Zustimmung Stadtverband für Sport
- Anerkennung und Förderung des Projekts durch WLSB
- entsprechende Vereinsstruktur (Personal und organisatorische Struktur)

Für die Festlegung des Zuschusses wird von der Verwaltung die nachstehend beschriebene Berechnungsmethode zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten angewendet. Die beschriebene Vorgehensweise für die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten basiert auf einer Empfehlung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB).

Berechnungsmethode

Zunächst ist für die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten eine Zuordnung der Kosten zu den geplanten Räumlichkeiten vorzunehmen und anhand von Belegungsplänen zu prüfen wie die Räumlichkeiten belegt und genutzt werden. Dadurch kann je Räumlichkeit der Anteil der förderfähigen Kosten berechnet werden. Maßgeblich ist immer, dass die Kosten dem originären Vereinssportbetrieb zugeordnet werden können.

Herausgenommen werden dabei Nutzungen, die den wirtschaftlichen Bereich (unternehmerische Tätigkeit) betreffen.

In Summe ergeben sich daraus die zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die die Grundlage für den städtischen Zuschuss darstellen.

Zuschuss

Vorgeschlagen wird ein Zuschuss von 50% der als zuwendungsfähig ermittelten Gesamtkosten (förderfähiger Teil).

Aus Gründen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit ist es aus Sicht der Verwaltung wichtig, nachvollziehbare und für alle Projekte gleiche Grundvoraussetzungen für die Beurteilung zu schaffen.

Zudem empfiehlt die Verwaltung in Abstimmung mit dem Stadtverband für Sport eine grundsätzliche Deckelung des Zuschusses für Großprojekte bei max. 3 Mio. Euro (brutto). Die Deckelung ist aus Sicht der Verwaltung vor allem deshalb notwendig, um die Finanzierbarkeit der Zuschüsse von städtischer Seite zu gewährleisten und eine grundsätzliche Planungssicherheit herzustellen.

Eine Erhöhung des Zuschusses als Einzelfallentscheidung bei Projekten mit Alleinstellungsmerkmal wie beispielsweise mit herausragender Bedeutung für die städtische Sportlandschaft, Mitbenutzungen durch die Stadt Ulm und ähnliches ist dabei möglich (Entscheidung durch den Gemeinderat).

Als weiterer Grundsatz bei den Entscheidungen gilt zudem, dass pro Sozialraum lediglich ein Großprojekt - vor allem im Hinblick auf die Sportvereinszentren - gefördert wird. Bei diesen Projekten besteht zudem die Möglichkeit, zusätzliche Personalkosten im Rahmen der Projektentwicklung von städtischer Seite aus zu bezuschussen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass eine Bezuschussung der Großprojekte nicht über den normalen investiven Sportförderungstopf erfolgen kann, da die Mittel hierfür nicht ausreichen.

e) Förderung von Sanierungs-, Modernisierungsmaßnahmen von Vereinssportstätten im Bestand (Seite 8, Nummer 2)

Für Vereinsbaumaßnahmen, die nicht unter die Großprojektregelung fallen und ein Volumen von 80.000 Euro (brutto) an Investitionsvolumen übersteigen, greift folgende Regelung:

Definition und Voraussetzungen

- Investition/Baukosten > 80.0000 Euro (brutto)
- Maßnahme muss dafür geeignet sein, dass der Verein seinen sportlichen Betrieb geordnet durchführen kann und künftigen Anforderungen an die Vereine Rechnung getragen wird (entsprechendes Konzept/Begründung der Notwendigkeit etc. sind vorzulegen)
- Zustimmung Stadtverband für Sport
- Anerkennung und Förderung des Projekts durch WLSB

Berechnungsmethode und städtischer Zuschuss

Entgegen der bisherigen Bezuschussung werden hier nicht ausschließlich die zuwendungsfähigen Kosten des WLSB herangezogen werden. Ziel ist es die Vereine hier möglichst umfassend zu unterstützen und die Vereine in die Lage zu versetzen die notwendigen Investitionen zu tätigen. Es wird deshalb folgende Zuschussermittlung vorgeschlagen.

Brutto-Gesamtkosten der Maßnahme
abzüglich 20 % Eigenanteil des Vereins an den Brutto-Gesamtkosten
abzüglich der nicht zuwendungsfähigen Kosten*
(gegebenfalls unter Berücksichtigung des bereits in Abzug gebrachten Eigenanteils)
abzüglich WLSB-Zuschuss
= Zuwendung der Stadt Ulm (abzüglich Vorsteuerabzugsberechtigung)

* hier gegebenenfalls auch Berechnung wie bei Großsportbauprojekten, sofern Art und Investitionsvolumen dies rechtfertigen

f) **Sonstige Investitions- und Sanierungszuschüsse für Vereinssportstätten im Bestand (Seite 8, Nummer 3)**

Definition und Voraussetzungen

- alle Maßnahmen die nicht unter Ziffer 1 und 2 fallen und Gesamtkosten von mindestens 2.500 Euro (brutto) aufweisen
- Zustimmung Stadtverband für Sport
- Anerkennung und Förderung des Projekts durch WLSB

Höhe städtischer Zuschuss

50% der zuwendungsfähigen Kosten des WLSB (ohne Abzug der 10% Pauschale bei Sanierungsmaßnahmen, die der WLSB vornimmt)

Allgemein

Allgemein ist anzumerken, dass jede Maßnahme - egal mit welchem Umfang - als Einzelfall geprüft und auch als Einzelfall entschieden werden muss. Wichtig ist zudem, dass um die Förderung durch den WLSB nicht zu gefährden, bei allen Maßnahmen der Verein einen angemessenen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20% der Gesamtkosten tragen muss. Ferner können durch die Sportförderung nur Dinge bezuschusst werden, die dem originären Vereinssportbetrieb zugeordnet werden können. Dies schließt beispielsweise eine Bezuschussung von Maßnahmen die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind aus.

=> Grundsatz: Sportförderung unterstützt nur den sportlichen Teil einer Maßnahme!

Die Gewährung von Darlehen durch die öffentliche Hand ist lediglich unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Deshalb kann eine Darlehensgewährung an Vereine - u.a. auch zur Zwischenfinanzierung des WLSB-Zuschusses - nicht der Regelfall sein. Ggf. ist eine entsprechende detaillierte Prüfung im Einzelfall und auf Antrag erforderlich.

Für bauliche Maßnahmen die eine konzeptionelle und umfassende inhaltliche Neuausrichtung des Vereins zum Ziel haben, wird zudem vorgeschlagen, dass die Vereine im Einzelfall und auf Antrag eine angemessene finanzielle Unterstützung im Bereich der Planung und Koordination für zusätzliches Personal beim Verein zur Vorbereitung, Durchführung und Begleitung der jeweiligen Maßnahme erhalten können (Übernahme/Unterstützung im Bereich der **Projektentwicklungskosten**). Dieses Personal soll das Projekt koordinieren und inhaltlich ausgestalten sowie die enge Abstimmung mit der Stadt und dem WLSB gewährleisten.

Sport- und Pflegegeräte (Seite 12, Ziffer B2)

Für den Bereich der Bezuschussung von Sport- und Pflegegeräten ist vorgesehen, die Höhe der bezuschussungsfähigen Geräte von 410 Euro (netto) auf 1.000 Euro (netto) anzuheben. Außerdem wird - sofern es sich um einen Regelfall nach den Sportförderrichtlinien handelt und sich im Rahmen der Wertgrenzen nach der

Zuständigkeitsordnung der Stadt Ulm bewegt - keine gesonderte Beratung und Beschlussfassung im Stadtverband für Sport und im zuständigen Ausschuss des Gemeinderates durchgeführt werden. Dies stellt vor allem eine Erleichterung für die Vereine dar, da deren Anträge somit zeitnah bewilligt und abgerechnet werden können.

Eine kurze Gegenüberstellung der wichtigsten neuen Regelungen im Vergleich zu den bisher gültigen Richtlinien aus 2004 ist in der Anlage 1 beigefügt.

Zudem wurden verschiedene redaktionelle Änderungen und Kürzungen vorgenommen und versucht verschiedene Punkte - vor allem im Bereich der Beantragung und der Bewilligung - zu präzisieren.

3. Neue Sportförderrichtlinien

Die neuen Sportförderrichtlinien sind in der Anlage 2 beigefügt. Sie sind rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 gültig und ersetzen die bisherigen Sportförderrichtlinien vom 1. Januar 2004.